

Satzung des Fördervereins der Ruth-Pfau-Schule Leipzig e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen: Förderverein der Ruth-Pfau-Schule Leipzig e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch solche kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Bildung förderungswürdig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

Förderzweck ist auch die Unterstützung der Arbeit unserer Namensgeberin Ruth Pfau und ihres Lebenswerkes sowie unserer Partnerschulen. Darin eingeschlossen ist die Einwerbung und Weitergabe von Spenden an die Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e. V. (DAHW) mit der Zweckbestimmung „Unterstützung der Arbeit von Ruth Pfau“ oder „Unterstützung des Marie-Adelaide-Leprosy-Centre (MALC) in Karachi“.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.

Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Organisationen und
- Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zwei Monate vor Ende eines Kalenderjahres.
Mitglieder, die ihre Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllen, dem Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- Zuwendungen Dritter

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragsätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.
Jedes Mitglied hat jährlich im Voraus einen Mindestbeitrag zu entrichten.
Die Vollversammlung beschließt die Kassenordnung des Vereins.

III. Organe des Vereins (Teil 1)

§ 8 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit den folgenden Funktionen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 9 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand beschließt mit Mehrheit.

Er kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben und für sonstige Geschäftsbesorgungen Bevollmächtigte ernennen.

Der Vorstand ist berechtigt, die vom Amtsgericht und dem Finanzamt Leipzig geforderten Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und eines Rechnungsprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

IV. Organe des Vereins (Teil 2)

- § 11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- § 12 Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- § 13 Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unterzeichnet.

V. Auflösung des Vereins

- § 14 Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung von Bildung und Erziehung am Beruflichen Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen zu verwenden.

VI. Schlussbemerkung

- § 15 Die vorstehende Satzung wurde am 05.05.08 in Leipzig einstimmig beschlossen.
Der Vereinsname wurde am 23.05.2011 einstimmig geändert.
Der Zweck des Vereins wurde am 23.05.2012 einstimmig erweitert.

Gebührenordnung

Die Mitglieder zahlen jährlich im Voraus folgende Beiträge:

| | |
|--|---------|
| Einzelpersonen: | 12,00 € |
| Schüler und Auszubildende: | 6,00 € |
| Firmen, Organisationen und Körperschaften: | 50,00 € |

mittels Barzahlung oder Überweisung per 01.06. des Geschäftsjahres.